

***Früh- und Zwangsehen: Implikationen für die
europäische Soziale Arbeit im Migrationskontext***

**Isabelle Brantl
Yvette Völschow
Margit Stein**

Aus: Erich Marks (Hrsg.):
Prävention & Integration
Ausgewählte Beiträge des 22. Deutschen Präventionstages
19. und 20. Juni 2017 in Hannover
Forum Verlag Godesberg GmbH 2018, Seite 125-140

978-3-942865-71-5 (Printausgabe)
978-3-942865-72-2 (eBook)

Früh- und Zwangsehen: Implikationen für die europäische Soziale Arbeit im Migrationskontext¹

1. Ausmaß von Früh- und Zwangsehen

Obwohl Früh- und Zwangsehen global auftretende Phänomene sind, die das im Artikel 16 der Menschenrechtskonvention von 1948 zugesicherte Recht auf freie Ehepartner*innenwahl (vgl. Resolution 217A (III) der Menschenrechtsversammlung von 1948) brechen, stellen sie auch im europäischen Kontext immer noch ein großes Dunkelfeld dar. Trotz des seit den frühen 1990er Jahren steigenden sozialwissenschaftlichen Interesses an Früh- und Zwangsehen bleibt ihr Ausmaß schwer messbar, da die spezifischen Strukturen dieses Menschenrechtsvergehens – wie z.B. die Verankerung in sozialen Nahbeziehungen – eine effektive Prävention und Intervention erschweren (vgl. Women Living under Muslim Law 2013: 10). Sowohl für Europa als auch für Nordamerika und Australien liegen daher nur Schätzwerte vor (vgl. Anitha/Gill 2015: 1124), wie etwa die Annahme des United Nation Population Funds (UNFPA), die von jährlich 14,2 Millionen minderjährigen Betroffenen ausgeht und eine steigende Anzahl für die kommenden Jahrzehnte prognostiziert (vgl. UNFPA 2012: 6). Zusätzlich zur Zugehörigkeit der Täter*innen zum engen Sozialumfeld der Betroffenen – oft im Rahmen der Kernfamilie – erschweren soziale Konzepte von Ehre und traditionellen Geschlechterrollenerwartungen sowie transnationale Verstrickungen den Zugang zu den professionellen Akteur*innen. Betroffene fürchten nicht nur eine beschleunigte Verheiratung im Fall, dass ihre Suche nach Unterstützung entdeckt wird, sondern haben zudem mit Loyalitätskonflikten gegenüber den Täter*innen aus dem Sozialumfeld zu kämpfen (vgl. Women Living under Muslim Law 2013: 10).

Die unterschiedlichen Verhaltenserwartungen gegenüber jungen Frauen und Männern spiegeln sich zudem in der deutlichen Überproportionierung weiblicher Betroffener wider: Im Vereinigten Königreich, in dem die 2005 gegründete Forced Marriage Unit jährliche Statistiken herausgibt, wurden im Jahr 2016 80% (vgl. FMU 2017: 7), in einer gesamtdeutschen Erhebung von insgesamt 830 Einrichtungen sogar 94% weibliche Betroffene registriert (vgl. Sabbe et al. 2014: 174). Dieses starke Übergewicht an weiblichen Betroffenen kann durch zwei gegenläufige Effekte erklärt werden. Zum einen steht weibliches Verhalten im Zentrum von Ehrkonstruktionen und ist in konservativen, stark patriarchalisch ausgerichteten Familien grundsätzlich stärker als

¹ Disclaimer: This publication has been produced with the financial support of the Justice Programme of the European Union. The contents of this publication are the sole responsibility of Isabelle Brantl, Yvette Völschow and Margit Stein and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.

ähnliches männliches Verhalten unter Kontrolle gestellt. Das betrifft insbesondere den Kontext von romantischen und potentiell sexuellen Beziehungen (vgl. Gangoli et al. 2009: 424; Cinibulak 2011: 35). Zum anderen stehen die sogenannten hegemonialen Maskulinitätskonstruktionen im Widerspruch zu sozialen Vorstellungen über Opferverhalten, sodass tatsächlich vorliegende Viktimisierungen durch Zwangsehen von Männern vielfach uminterpretiert und etwa als arrangierte Heirat statt als vorliegende Zwangsheirat interpretiert werden (vgl. Gangoli et al. 2006: 17). Aufgrund dieser starken Rekursion auf tradierte Geschlechterrollenbilder und die Ausnutzung der sozialen Machtasymmetrien durch Täter*innen im Bereich der Früh- und Zwangsehen kann das Phänomen auch als Teil von sogenannter ‚gender-based violence‘ betrachtet werden (vgl. Kool 2012: 449).

2. Juristische und legislative Definitionen

Im politischen und juristischen Umgang mit Früh- und Zwangsehen zeigt sich eine Vernachlässigung der Gender-Perspektive zu Gunsten einer Erklärung des Phänomens als schädliche (sub-)kulturelle Praxis, sodass Früh- und Zwangsehen zum Werkzeug des sogenannten ‚otherings‘, also der kritischen Abgrenzung der eigenen Identität von einer als schlechter wahrgenommenen anderen Gruppe, fungiert. Um diesen Vorgang erfolgreich umsetzen zu können, müssen die Gruppen unterscheidbar gemacht werden, wobei Früh- und Zwangsehen als ein solcher ‚Marker‘ genutzt werden (vgl. Anitha/Gill 2015: 1133), um die westlichen Länder als liberal und egalitär im Kontrast zu den angeblich rückständigen und bedrohlichen Subkulturen der vorherrschenden Gruppe an Migrant*innen zu konstruieren (vgl. Phillips 2012: 22). Diese Konstruktion erscheint aber problematisch, da Früh- und Zwangsehen in Gemeinschaften und Familien aus verschiedenen Nationen und Glaubensrichtungen gefunden werden können. So fand eine Studie in den USA Betroffene aus 56 verschiedenen Herkunftsländern sowie Betroffene ohne Migrationshintergrund (vgl. Alanen 2015: 228) etwa aus rigiden, patriarchalisch geprägten Familien bzw. fundamentalistischen Gruppierungen. Die Forced Marriage Unit des Vereinigten Königreichs fand im Jahr 2016 bei einer Fallzahl von 1428 sogar 69 Herkunftsländer (vgl. FMU 2017: 3), sodass die Annahme, dass Früh- und Zwangsehen ein kulturelles Problem einer bestimmten Region oder Religion seien, falsch ist. Bei einer Betrachtung des offiziellen politischen und legislativen Diskurses zeigt sich eine deutliche Differenz zum medialen Diskurs. Während die mediale Konstruktion eindeutige Assoziationen zwischen Früh- bzw. Zwangsehen und anderen Markern, wie etwa Kopftüchern, die als Zeichen für die Zugehörigkeit zum als Subkultur konstruierten Islam gedeutet werden, herstellt und damit hegemoniale Machtkonstruktionen wiederholt und verstärkt (vgl. Phillips 2012: 25), stellen offizielle Stellen wie die Forced Marriage Unit keinen expliziten Bezug zu subkulturellen Praktiken her.

Es gibt auf nationaler wie auf internationaler Ebene eine Vielzahl an Dokumenten, die sich mit Früh- und Zwangsehen beschäftigen, wobei sich die verwendeten Defini-

tionen des Phänomens gleichen und auf die UN Definition zurückgehen, die besagt, dass Früh- und Zwangsehen sich als Heirat definieren, bei der das freie und volle Einverständnis von mindestens einer der beiden involvierten Personen fehlt (vgl. UN A/HRC/26/22: 4). Darauf aufbauend definieren die Vereinten Nationen Frühehen als Heirat, in der mindestens eine der beiden involvierten Personen unter 18 Jahre alt ist oder beide Partner*innen älter sind, aber durch andere Faktoren, wie etwa einem Mangel an physischer und emotionaler Entwicklung oder fehlenden Informationen zu alternativen Lebensplanungen von einem freien und vollen Einverständnis abgehalten werden (vgl. UN A/HRC/26/22: 3). Zudem haben diverse Menschenrechtskomitees bekräftigt (vgl. General Assembly resolution 1763 A (XVII), African Charter on the Rights and Welfare of the Child (1999), art. 2, CEDAW/C/MNE/CO/1, A/66/228 u.v.m.), dass die Eheschließung Minderjähriger unvereinbar mit menschenrechtlichen Standards ist, da es hierdurch zu unmenschlichem, grausamem oder herabwürdigendem Verhalten gegenüber den Betroffenen kommen kann. Daher wurden die europäischen Staaten durch das Europäische Konzil angehalten, das Mindestalter für Eheschließungen auf 18 Jahre zu setzen (vgl. Council of Europe Parliamentary Assembly Resolution 1468). Frühehen können damit ebenfalls zu Zwangsehen gerechnet werden, da die Möglichkeit zur freien und vollen Entscheidung angezweifelt wird und die Folgen durch die Marginalisierung Minderjähriger besonders drastisch sein können.

In Abgrenzung hiervon sind arrangierte Ehen zu betrachten, bei denen zwar potentielle Partner*innen durch die Familie vorselektiert werden, die letzte und freie Entscheidung zur Eheschließung aber bei beiden Partner*innen liegt (vgl. Chantler 2012: 176). Dennoch ist die Unterscheidung zwischen arrangierten und Zwangsehen in der Praxis nicht immer einfach zu vollziehen, da eine vermeintlich ‚freie‘ Entscheidung der Betroffenen durch die Ausübung von psychischem und emotionalem Druck durch die Familie beeinflusst und damit unfrei sein kann (vgl. Kool 2012: 452; Alanen 2015: 228). Dies trifft insbesondere bei männlichen Betroffenen zu, deren Genderkonstruktion im Widerspruch zu einer Viktimisierung durch Zwangsehen steht, sodass die Erfahrung in dem Kontext einer arrangierten Heirat umgedeutet wird (vgl. Gangoli et al. 2006: 17).

Aus der Vielzahl an Dokumenten, die sich mit einem geographischen Raum – hier Europa – im Zusammenhang mit Früh- und Zwangsehen beschäftigen, ist für Europa die Istanbul Konvention des Council of Europe besonders hervorzuheben. Diese sieht im Artikel 37 die Illegalisierung von Früh- und Zwangsehen in allen ratifizierenden Ländern vor (vgl. Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence). Die nationalstaatlichen Regierungen haben auf diese Weisung in unterschiedlichem Tempo und verschiedener Form reagiert, wobei hier beispielhaft das Vereinigte Königreich und Deutschland herausgegriffen werden sollen. Obwohl große Unterschiede in den Strategien der beiden Nationen bestehen, zeigt sich eine Gemeinsamkeit darin, dass der Zusammenhang

zwischen Subkulturen und Früh- bzw. Zwangsehen zwar nicht explizit, aber dennoch indirekt hergestellt wird. So ist die Forced Marriage Unit des Vereinigten Königreichs seit ihrer Gründung im Jahr 2005 sowohl dem Home Office als auch dem Foreign and Commonwealth Office unterstellt, wodurch das Phänomen in der bürokratischen Ordnung nicht als (ausschließlich) innenpolitische Angelegenheit verortet wird. In Deutschland hingegen wurden Früh- und Zwangsehen zunächst von 2005 bis 2011 als Teil des §240 StGB und anschließend mit einem eigenen Paragraphen (§237 StGB) geahndet. In der Begründung für die Neuschaffung dieses Paragraphen wurden migrations- und aufenthaltsrechtlichen Belangen aufgeführt (vgl. Valerius 2011: 430). Diese Diskurse begünstigen eine subtilere Assoziation von Zwangsehen mit (sub-)kulturellen Praktiken. So zeigt sich auch hier die Priorisierung von nationalstaatlichen Interessen über den Anliegen der Betroffenen (vgl. Brantl et al. i.E.). Unter dem Vorwand der Prävention von erzwungenen Eheschließungen zum Erhalt der Staatsbürgerschaft können im nächsten Schritt strengere Richtlinien für den Nachzug von Nicht-EU Ehepartner*innen durchgesetzt werden; wie u.a. seit 2012 im Vereinigten Königreich umgesetzt (vgl. D’Aoust 2013: 270).

Die rein strafrechtliche Ahndung von Früh- und Zwangsehen in Deutschland ist zudem inhaltlich kritisiert worden, da einige Formen der Eheschließungen womöglich nicht in der in Deutschland geltenden Ehedefinition beinhaltet sind, aber dennoch vorkommen. Das betrifft z.B. die sogenannte Imamehe, die hier nicht berücksichtigt werden (vgl. Bülte/Becker 2012: 64). Zudem wurde die Praktikabilität einer rein strafrechtlichen Lösung des Problems in Frage gestellt (vgl. Valerius 2011: 433), da viele Betroffene aus den beschriebenen Loyalitätskonflikten gegenüber der Herkunftsfamilie davor zurückschrecken Täter*innen aus ihrem nahen Sozialumfeld anzuzeigen. Bei einem Vergleich der Ergebnisse von Graufeld- und Helffelddaten wird diese Befürchtung bestätigt. So fand die vom BMFSFJ geförderte Befragung von 830 Einrichtungen im Jahr 2008 3.343 Betroffene (vgl. BMFSFJ 2011:7), in der Zeitperiode seit der Einführung des §237 im Jahr 2011 gab es allerdings laut der Polizeilichen Kriminalstatistik in fünf Jahren insgesamt nur 293 Anzeigen (s. Tabelle 1), sodass hier von einer hohen Anzahl an nicht angezeigten Fällen auszugehen ist.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	gesamt
Fallanzahl nach PKS	56	62	58	50	67	293

Tabelle 1: Fallzahl §237 Zwangsheirat nach Polizeilicher Kriminalstatistik 2012-2016

Um dem Problem der zusätzlichen psychischen Belastung der Betroffenen durch eine Anzeige der eigenen Familie zu entgehen, gab es in Großbritannien zunächst einen rein zivilrechtlichen Lösungsansatz, die sogenannten Forced Marriage Protection Orders (FMPO). Die Maßnahme kann ohne Wissen der Familie eingeleitet werden und dient ausschließlich dem Schutz der Betroffenen, ohne eine Verfolgung

der Täter*innen zu forcieren. Kritiker*innen der FMPOs sahen darin jedoch eine Unterlassung, da eine strafrechtliche Belangung der Familien nicht möglich war und klagten sie als falsch verstandenen Multikulturalismus an, der den Betroffenenenschutz verhindere (vgl. Quek 2013: 628). Obwohl sich auch hier ein Fokus auf subkulturelle Praktiken statt auf geschlechtsspezifische Gewalt durchsetzt, hat das Vereinigte Königreich 2014 auf die Kritik reagiert, indem zusätzlich zu den FMPOs auch ein strafrechtlicher Paragraph eingeführt wurde. Dieser stellt die Zwangsverheiratung im ‚Antisocial Behaviour, Crime and Policing Act‘ unter Strafe, sodass Betroffenen nun verschiedene rechtliche Maßnahmen zur Auswahl stehen (vgl. Foreign and Commonwealth Office/ Home Office 2013: Guidance Forced Marriage).

3. Besonderheiten von Früh- und Zwangsehen und Herausforderungen im Zugang zu Betroffenen

Eine Besonderheit von Früh- und Zwangsehen besteht in ihrer starken Verwurzelung in patriarchalen Praktiken, die sich in rigiden – in der Familie systemisch von Männern und Frauen verteidigten – Geschlechterrollenbildern ausdrücken (vgl. Yerlikaya/Cakir-Ceylan 2011: 208 f.). Obwohl es eine Vielzahl an Motivationen für die Schließung einer Zwangsehe gibt, wie etwa den Erhalt einer Staatsbürgerschaft, zum finanziellen Gewinn oder aufgrund von durch die Eltern geschlossene Abmachungen (vgl. Rude-Antoine 2005: 7), ist eine entsprechend ausgeprägte Familienhierarchie ein entscheidender Faktor. Wenn die Machtverteilung z.B. durch nicht-konformes Verhalten der Tochter angegriffen wird, kann es zu einer Krise führen, sodass eine Zwangsheirat ein Mittel sein kann, um die Kontrolle zurückzugewinnen und gleichzeitig Maskulinitätskonstruktionen zu stärken (vgl. Cinibulak 2011: 35). Hierbei kann es jedoch zu einer Eskalation der Krise kommen, wenn auch dieses Kontrollverhalten unterlaufen wird, also die nicht-konforme Tochter sich Unterstützung sucht, um aus der drohenden Zwangsehe auszubrechen. Eine Entdeckung durch die Familie kann somit zu einer schnelleren Zwangsverheiratung oder zu Gewaltanwendung, im Extremfall auch zu Tötungen führen, sodass professionelle Akteur*innen an die „One-Chance“-Regel gebunden sind. Diese besagt, dass es für die Betroffenen in der Regel nur eine einzige Gelegenheit gibt, unbemerkt und ohne eine weitere Steigerung des Risikos aus der Situation auszubrechen. Zudem besteht bei Früh- und Zwangsehen eine erhöhte Gefahr der Heiratsverschleppung, also einer Verheiratung in einem anderen Land. Dabei werden die Betroffenen unter falschen Versprechungen – etwa für einen Urlaub – in einen fremden Staat gelockt und dort unter Ausübung von Zwängen verheiratet. In Folge einer solchen Verheiratung auf fremdem Staatsgrund ist der Zugang zu Betroffenen für deutsche Organisationen zusätzlich erschwert.

Eine weitere Herausforderung für Akteur*innen ist die Komplexität des Phänomens, da es sich bei Betroffenen von Früh- und Zwangsehen meist um traumatisierte Personen handelt, die mehrfach viktimisiert wurden. Obwohl sich der §237 StGB ausschließlich auf den Moment und Akt der Verheiratung bezieht, dauert das entstandene

Unrecht über die Heirat hinaus die gesamte Ehedauer an (vgl. Yerlikaya/Cakir-Ceylan 2011: 205). So unterliegen insbesondere weibliche Betroffene von Früh- und Zwangsehen einem erhöhten Risiko durch häusliche Gewalt, wie innereheliche Vergewaltigungen oder einer Einschränkung ihrer reproduktiven Rechte sowie physischen und psychischen Missbrauch durch den Partner und die Familie des Ehepartners, viktimisiert zu werden (vgl. Sabbe et al. 2014: 174 f.). Zudem besteht die Gefahr, dass sie ihre schulische Ausbildung auf Wunsch des Ehemanns abbrechen müssen und somit verringerte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben (vgl. Alanen 2015: 233). Weibliche Betroffene von Frühehen sind hierbei besonders gefährdet, da sie durch ihr Alter und ihr Geschlecht doppelt marginalisiert sind und zudem insbesondere bei frühen Schwangerschaften eine erhöhte Gefahr für die psychische und physische Gesundheit der Mutter und des Kindes bestehen (vgl. Chantler 2012: 181). Zudem kann eine Rückkehrpflicht bei einer Scheidung der Ehe, wie sie beispielsweise in Deutschland bei einer Ehedauer von unter drei Jahren herrscht, besonders für weibliche Betroffene stigmatisierende Auswirkungen haben, da sie in der Regel in die Kontexte ihrer anfänglichen Viktimisierung durch eine Zwangsheirat zurückkehren und Trennungen in manchen Herkunftsfamilien und -gemeinschaften geächtet sind, sodass die Betroffenen dort einer weiter erhöhten Gefahr von häuslicher Gewalt in der Herkunftsfamilie ausgesetzt sind (vgl. Yerlikaya/Cakir-Ceylan 2011: 212). Die so entstehende Zwickmühle der weiblichen Betroffenen zwischen einer andauernden Viktimisierung in der Ehe oder einer Rückkehr in die Herkunftsgemeinschaft wählen zu müssen und die daraus resultierende Ambivalenz in ihrem Verhalten kann auch für Akteur*innen in Unterstützungsnetzwerken psychisch belastend sein. Durch diese deutliche weitere Benachteiligung weiblicher Betroffener ist es von essentieller Wichtigkeit, die Rolle von geschlechterspezifischer Gewalt bei Früh- und Zwangsehen anzuerkennen und bestehende legislative und juristische Rahmungen nach diesem Kriterium neu zu evaluieren.

Zudem besteht die Notwendigkeit, viele Fachkompetenzen zu vereinen, um Betroffene von Früh- und Zwangsehen umfassend beraten zu können. Über den Bedarf an psychosozialer Betreuung hinaus ist für einige Fälle z.B. juristische Expertise in Hinblick auf „asylrelevante Fluchtgründe“ (Riedelsheimer 2010: 66f.) notwendig, da die Abschiebung wie beschrieben zu weiteren Viktimisierungserfahrungen führen kann. Die Relevanz von asylrechtlicher Bildung für professionelle Unterstützungsakteur*innen zeigt sich insbesondere bei Berücksichtigung der vom Deutschen Ausländerzentralregister gemeldeten Fälle von Frühehen (Stichtag: 31.07.2016). Die zählen 1.475 verheiratete Minderjährige in Deutschland, von denen nur 26 einen unbefristeten Aufenthaltstitel haben, sodass hier asylrechtliche Belange einen weiteren Interessensfokus der Betroffenen darstellen (vgl. online <http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Auslaenderzentralregister/auslaenderzentralregister-node.html>). Der Mangel an Fachberatungsstellen und insbesondere Aufnahmestellen für weibliche Betroffene

über 21 Jahren², die nicht mehr unter das Jugendschutzgesetz fallen, sowie männliche Betroffene stellt eine weitere Problematik dar, da potentielle Erstanlaufstellen wie Schulen oder Hausärzt*innen nicht immer für Früh- und Zwangsehen und ihre vielfältigen Besonderheiten sensibilisiert sind. Dieser Adressat*innengruppe widmet sich das EU Fem Roadmap Projekt, das vom Rights, Equality and Citizenship Programm der EU gefördert wurde. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde ein Leitfaden erstellt, der sich an potentielle Erstanlaufstellen für Betroffene von Früh- und Zwangsehen wendet, die nicht auf das Thema spezialisiert sind, wie etwa Schulen, Jugendämter oder im Gesundheitswesen (vgl. EU Fem Roadmap 2017).

4. Erkenntnisse aus dem EU Fem Projekt zu Bedarfen und Herausforderungen für die Soziale Arbeit

Das EU Fem Roadmap Forschungsprojekt wurde zeitgleich in fünf EU-Mitgliedstaaten – Deutschland, Frankreich, Österreich, Portugal und Wales – durchgeführt und Wahrnehmungen und Bedarfe aus der Perspektive von Expert*innen und Betroffenen erhoben. Zur Erstellung des Leitfadens wurden zudem bestehende Dokumente zum Thema Früh- und Zwangsehen ausgewertet (vgl. in Deutschland etwa BMFSFJ 2011, Netzwerk gegen Gewalt Hessen 2017, HAIP 2008 u.a.) und exemplarisch pro Partnerland drei bis zehn Expert*inneninterviews (gesamt 16) und insgesamt 21 Betroffeneninterviews geführt. Trotz der gravierenden Unterschiede in der Verfügbarkeit von Expert*innen und Betroffenen in den einzelnen Ländern, die in den verschiedenen Unterstützungsnetzwerken auf nationaler Ebene begründet sind, wurden von allen beteiligten Forschungspartner*innen Interviews durchgeführt, sodass Erkenntnisse zu spezifischen nationalen und international übergreifenden Bedarfen gewonnen werden konnten.

Die Interviews folgten einem offenen Leitfaden und wurden nach einheitlichen Regeln anonymisiert und transkribiert sowie anschließend mit einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (vgl. Mayring 2015) ausgewertet. Um das Retraumatisierungsrisiko für die Betroffenen möglichst gering zu halten, wurden keine Fragen nach ihrer Viktimisierung gestellt, es ihnen aber freigestellt, das Thema von sich aus anzusprechen. Zudem erhielten die Betroffenen vor dem Interview ein Informationsblatt, das sie über die Themen des Interviews unterrichtete und ihnen die Regeln erläuterte; wie etwa die Möglichkeit, einzelne Fragen zu überspringen, das Interview jederzeit abubrechen und das Gespräch in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu führen.

Unter den geführten Betroffeneninterviews (N=21) fand sich nur eins mit einer minderjährigen Befragten. Die Altersspanne bei den anderen Interviewpartnerinnen lag zwischen 19-46 Jahren, allerdings gaben sieben Betroffene an, minderjährig zwangs-

² Zwar ist nach §41 SGB in „begründeten Einzelfällen“ auch nach der Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfe gewährleistet (vgl. BMFSFJ 2009: 19f.). Allerdings greift diese durch bürokratische Abläufe bedingt nicht sofort, sodass eine Notunterbringung der Betroffenen nicht gewährleistet ist. Sie muss halbjährlich neu beantragt und begründet werden, was für die Betroffenen ein Retraumatisierungsrisiko birgt.

verheiratet worden zu sein. Dieser Unterschied lässt sich durch die Stabilisierungszeit erklären, die die Betroffenen benötigen, bevor sie zu ihren Erfahrungen mit dem Unterstützungsnetzwerk befragt werden können. Die Bildungsabschlüsse der interviewten Betroffenen variierten zwar generell auch in Abhängigkeit des Alters; es zeigte sich aber eine klare Auffälligkeit darin, dass ausschließlich die portugiesischen Betroffenen, die allesamt aus Roma Gemeinschaften stammen, die Schule aufgrund einer Frühehe in sehr jungen Jahren abgebrochen haben (n=5). Der Bildungsabbruch bei weiblichen Betroffenen konnte im vorliegenden Sample nur bei einer Verheiratung Minderjähriger nachgewiesen werden. Das stützt die Annahme, dass Frühehen für die Betroffenen eine besonders starke Beeinträchtigungen in der Lebensgestaltung darstellen. Der Großteil der Befragten besuchte zum Zeitpunkt des Interviews noch die Schule (n=6) oder Universität bzw. hatte bereits einen Hochschulabschluss (n=6). Die anderen Befragten hatten einen mittleren Bildungsabschluss (n=4), sodass sich im Sample ein hohes durchschnittliches Bildungsniveau zeigte. Dies könnte zwar der Auswahl durch die Gatekeeper und die freiwillige Teilnahme am Forschungsprojekt geschuldet sein; weist aber auch auf eine Viktimisierung über alle Bildungsschichten hinweg hin.

Zudem wurde die Annahme gestützt, das Früh- und Zwangsehen nicht als (sub-)kulturelle Praxis einer bestimmten Gruppe betrachtet werden sollte, denn im vorliegenden Sample wurde von Befragten, die eine Aussage über ihre Ethnie trafen (n=15) 12 verschiedene Wurzeln angegeben (afghanisch, mazedonisch, albanisch, ägyptisch, kosovarisch, kurdisch, türkisch, griechisch, tajikisch, bangladeschisch, pakistanisch, mauritanisch). Dennoch wurde in den Expert*inneninterviews der besonderen Schwere der Lage für Betroffene aus sowieso marginalisierten (Sub-)Kulturkreisen Rechnung getragen. So betonte eine deutsche Expert*in die besondere Problematik dieser Betroffener, die „dann auch in Gewissens- und Loyalitätskonflikten stecken und das dann ihrer Familie auch nicht antun möchten, das sind ja die ganzen kulturellen Konflikte“ (EDE1, Z.128-130)³. Die Betroffenen befinden sich damit nicht nur in der Vermittlung einer Kollision zwischen individuellen und Familieninteressen, sondern können darüber hinaus noch Verantwortung gegenüber ihrer bereits marginalisierten und teilweise stigmatisierten Gemeinschaft empfinden, sodass die Ambivalenz gegenüber den Unterstützungsnetzwerken bei den Betroffenen wächst und daher vor allem die Vertrauensbildung seitens der Sozialarbeiter*innen verstärkt in den Fokus genommen werden sollte. Länderübergreifend wurde allerdings die Familie als essentielles Nahsystem der Betroffenen identifiziert und bestätigt, dass vor einer anstehenden Früh- oder Zwangsehe in der Regel bereits Viktimisierungserfahrungen vorlagen. So erklärt ein*e französische Expert*in, dass „es sehr klar (ist), dass alle Mädchen, die in Gefahr

³ Dieses und alle weiteren Zitate entstammen aus den Interviewtranskripten des EU Fem Projekts. Es handelt sich somit um wörtliche, anonymisierte Interviewausschnitte, die anhand des Kürzels aus den Rohdaten belegt sind. Zum Schutz der Anonymität der Befragten ist der volle Rohdatensatz und damit der Quellenbeleg im Literaturverzeichnis nicht weiter ausgeführt. Der erste Buchstabe steht hierbei für Expert*innen (E) oder Betroffeneninterviews (B), sowie das Länderkürzel.

sind, zwangsverheiratet zu werden, aus misshandelnden Familien stammen. Das Vorkommen einer Zwangsehe ist nie ein isoliertes Geschehnis in einer Familie, es ist Teil eines familiären Prozesses des mangelnden Respekts und der Gewalt“ (EFR8, Z.283-285, übersetzt aus dem Original). Diese innerfamiliären Gewaltprozesse normalisieren für die Betroffenen zudem die Erfahrung, psychischen und physischen Zwängen ausgesetzt zu sein, sodass eine Aufklärung über ihre Rechte notwendig ist. Zu bedenken ist, dass es für die Betroffenen zu einer Normenverschiebung gekommen ist und – mit den Worten einer deutschen Betroffenen gesagt – „manche Mädels sich ja auch nicht klar [darüber sind], die denken okay das ist normal, unsere Familie macht des halt so. Ich lieb den Mann zwar nicht, aber [...] ich mein, das ist schwierig, das ihnen zu sagen also ich wusste es ja zum Beispiel ähm mit vierzehn, dass ich mir Hilfe holen kann, aber ich hab halt das andere Leben nicht gekannt“ (BDE5, Z. 407-411).

Darüber hinaus bestimmen oft patriarchalisch geprägte Rollenerwartungen den Umgang in der Familie, sodass sich insbesondere solche Töchter, die sich gegen diese Machtasymmetrie auflehnen, im Zentrum des hierarchischen Kampfs befinden. Eine deutsche Betroffene beschrieb z.B., dass sie trotz ihrer Bemühungen, die Rolle eines Sohns zu erfüllen, an der ihr zugewiesenen Rolle als machtlose Tochter scheiterte und folglich in eine Ehe gezwungen werden sollte: „ich sags mal so, ich bin halt einfach nur ein Mädchen, ich zähl nich viel, man hat das von klein auf gespürt, gemerkt. Ich hab zwar alle Aufgaben eines Sohnes erledigt und dann war irgendwann fast wie eine Zwangsheirat, dann wurd man die ganze Zeit unterdrückt“ (BDE1, Z. 100-104). Der grundlegende Konflikt dreht sich um Geschlechterrollen, aber vorrangig um Machtverteilungen. So fasst ein*e österreichische Expert*in zusammen, dass „es (um) die Unterdrückung der Frauen durch dieses Männliche (geht), dass die Frauen sich unterwerfen müssen, und die Männer, egal wer sie sind, immer über einen Teil der Gesellschaft herrschen dürfen, das ist ja ein Privileg, das die Männer nicht gerne hergeben. Aber das ist ja der ewige Kampf und der geht weiter, es geht um Macht“ (EAT2, S. 5). Obwohl sich Kultur und religiöse Traditionen als Erklärung für das eigene Verhalten von Seiten der Täter*innen durchaus eignen, verfehlen diese den eigentlichen Kern der Problematik, indem sie die geschlechtsspezifischen Auswirkungen missachten und stattdessen versuchen, Assoziationen zu angeblichen kulturell oder geographisch begrenzten Praktiken herzustellen, die durch das Vorkommen von Zwangsehen in diversen Religionen aus unterschiedlichen Nationen als falsch enttarnt werden können (vgl. Alanen 2015: 228). Sozialarbeiter*innen, die mit Betroffenen von Früh- und Zwangsehen arbeiten, müssen aufgrund mangelnder legislativer Beachtung dieser Dimension die Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt vielfach auffangen. So wird die Zwangsverheiratung in manchen Fällen von den Betroffenen zunächst gar nicht als primärer Beratungsgrund angegeben, sondern vielmehr Unterstützung für die als Folge der Verheiratung aufgetretenen häuslichen Gewalt gesucht (vgl. EDE1, Z. 248-250).

Eine weitere Herausforderung für Sozialarbeiter*innen im Bereich der Früh- und Zwangsehen ist der Mangel an spezialisierten Unterbringungsmöglichkeiten für einige Betroffene. So waren 19,5% der Betroffenen einer BMFSFJ-Erhebung über 21 Jahre alt (vgl. BMFSFJ 2011: 26). Die sechs anonymen Schutzeinrichtungen, die deutschlandweit existieren, können jedoch nur Minderjährige oder Frauen bis 21 Jahren aufnehmen. Die Situation für weibliche Betroffene, die älter sind und bei denen keine besondere Hilflosigkeit – etwa durch mangelnde Sprachkompetenz – festgestellt werden kann, ist die Unterbringung unter Umständen z.B. wegen Platzmangel jedoch nicht unmittelbar möglich, sodass sie in Extremfällen übergangsweise obdachlos werden können und die empfundene Ohnmacht weiter gesteigert wird. So berichtet eine deutsche Betroffene:

„Ich muss ehrlich zugeben, ich dachte ich bin in Deutschland gekommen, um Unterstützung, deswegen bin ich diesen Weg gegangen, aber wenn ich gewusst hätte, dass das so schwer ist, weiß ich nicht, ob ich's wirklich riskiert hätte. Es fehlt überall, weil man denkt zwar auch wenn man jetzt fünfundzwanzig ist, man bekommt Unterstützung, so ist's eben nicht, ich hab' die ganze Zeit diese Satz zu hören bekommen ‚Sie sind ja schon einundzwanzig‘, dann ist schon alles zu spät, dass man eben keine Unterstützung bekommt. Ich war ja quasi zehn Tage obdachlos, weil ich nicht wusste wohin und dann gibt eben auch Probleme mit den ganzen Formalitäten wegen Frauenhaus, man wird erst, man guckt erst, ob man das Geld bekommt. Man sieht nicht den Menschen zuerst, sondern immer die finanziellen Sachen“ (BDE1, Z. 201-210).

In manchen Fällen ergibt sich darüber hinaus das Problem, dass die vorhandenen Netzwerke und Strukturen den Betroffenen nicht ausreichend bekannt sind, sodass die Unterstützung erst gar nicht zustande kommt.

Der Mangel an gefestigten Strukturen zeigt sich auch bei anderen Betroffenenengruppen, wie Paaren die zusammen flüchten wollen oder Frauen mit Kindern, die ebenfalls nur an Frauenhäuser vermittelt werden können, die allerdings strukturell auf häusliche Gewalt durch Partner*innen ausgerichtet sind und nicht immer auf die besonderen Bedarfe von (potentiell) Betroffenen von Zwangsverheiratungen eingehen können, da es sich hier (nicht nur) um Partnergewalt als vielmehr um häusliche Gewalt in der Herkunftsfamilie handelt, die eigene Herausforderungen in sich birgt. Betroffene von Zwangsehen leiden meist unter einer vielfachen Viktimisierung vonseiten der Familie, die sie besonders schutzbedürftig vor ihrem eigenen Nahfeld macht. Insbesondere zu Beginn der Kooperation von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern zeigten sich hier die Herausforderungen im Umgang mit diesen besonderen Bedarfen, wie ein*e österreichische*r Expert*in schildert:

„ganz am Anfang hat es die Frauenhäuser, also die haben sich geweigert von Zwangsheirat betroffene oder von Zwangsheirat bedrohte Frauen aufzunehmen weil die Ideologie – also aus der Historie gewachsen der Frauenhäuser – auch die war, dass es um partnerschaftliche Gewalt ging, und bei Zwangsheiratsbedrohung gings ja oft um väterliche Gewalt und das heißt ganz am Anfang wie ich vor fünfzehn Jahren hier zu arbeiten begonnen habe, und das natürlich auch schon Thema war, hatten wir große Diskussionen mit den Frauenhäusern dass die die Frauen, wenn sie jetzt neunzehn waren und vom Vater verdroschen worden sind oder vom Bruder oder vom Onkel, trotzdem ins Frauenhaus nehmen, das war nicht Standard“ (EAT3, Z.121-129).

Obwohl diese anfänglichen Schwierigkeiten in der Aufnahme von Betroffenen überwunden sind, besteht immer noch ein Mangel an Sensibilisierung für die besonderen Bedarfe der Betroffenen in Hinsicht auf psychosoziale Betreuung und strengere Schutzmaßnahmen, wie die Verlegung in eine fremde Stadt. Diese Maßnahmen sind allerdings häufig aufgrund der Vorgaben für die Finanzierung nur eingeschränkt oder gar nicht von den Frauenhäusern leistbar, sodass das Frustrationsniveau der Betroffenen steigen kann (vgl. Zitat BDE1, Z. 209-210).

Besonders bei der Unterstützung männlicher Betroffener ist der Mangel an Strukturen offensichtlich, was von einer*m deutschen Expert*in als Problematik in der Arbeit identifiziert wurde:

„Unterbringung für Männer ist n großes Problem, ne, die müssen dann teilweise in Obdachlosenunterkünfte und auch bei homosexuellen Ratsuchenden ist es schwierig, es gibt wirklich, in Bundesland 1 zumindest, keine spezifische Unterstützung, ne, keine ex- Fachberatungsstellen und keine Unterkünfte, ja und was durchweg natürlich ne Herausforderung für uns ist, sind, ja die Jugendämter, die Kooperationspartner, die nicht sensibilisiert sind“ (EDE1, Z. 478-483).

Zusätzlich zu der strukturellen Herausforderung, passende Unterstützungsangebote für Betroffene zu finden, kann es folglich auch zu personellen Schwierigkeiten kommen, wenn Akteur*innen nicht ausreichend auf die Besonderheiten von Früh- und Zwangsehen hingewiesen werden und daher beispielsweise die Notwendigkeit der Geheimhaltung gegenüber der Familie unterschätzen.



Abbildung 1: Potentielle Warnsignale, vgl. EU FEM Roadmap 2017: 14

Um diese Akteur*innen zu sensibilisieren und eine effektive Unterstützung für die Betroffenen sicherzustellen, informiert der Leitfaden des EU Fem Roadmap Projekts in einleitenden, allgemeinen Kapiteln über mögliche Erstanlaufstellen, aber weist einzelne Akteur*innengruppen darüber hinaus in weitergehenden Abschnitten auch auf Merkmale hin, die als erstes Indiz für eine potentielle Früh- und Zwangsheirat der Betroffenen gesehen werden können (vgl. Abbildung 1). Die aufgelisteten Merkmale können zwar bei einem alleinigen Auftreten auch einfach Anzeichen anderer Probleme oder der Entwicklung in der Pubertät sein (vgl. das Schule-/Ausbildungsblatt), aber sollten bei einem gehäuften Auftreten Anlass für ein klärendes Gespräch unter vier Augen mit den potentiell Betroffenen dienen. Da das Phänomen – wie beschrieben – allerdings für Fachberater*innen bereits mannigfaltige Herausforderungen bietet, sollten nicht-spezialisierte Erstanlaufstellen in jedem Fall eine Fachberatungsstelle kontaktieren (vgl. Kontaktliste EU Fem Roadmap 2017: 40 und weiterführend www.zwangsheirat.de/index.php/beratung/beratungsstellen-vor-ort).

5. Ausblick

Aufgrund der Ambivalenz der Betroffenen, die durch den Konflikt zwischen ihren eigenen Wünschen in ihrer Lebensgestaltung und den Erwartungen ihrer Familie entsteht, sowie den daraus folgenden Loyalitätskonflikten, ist die Beratung und Unterstützung dieser Adressat*innengruppe besonders herausfordernd. Zusätzlich bleibt hierdurch auch eine Abschätzung der wirklichen Ausmaße von Früh- und Zwangsehen in Deutschland und Europa schwierig bis unmöglich, da viele Betroffene nicht erreicht werden. Zusätzlich zeigen sich sowohl im juristisch-legislativen Umgang mit dem Phänomen als auch in der Ausrichtung der Unterstützungsangebote erhebliche Mängel. Obwohl deutlich erkennbar ist, dass Früh- und Zwangsehen nicht auf eine Kultur, Religion oder geographische Region reduziert werden können, dominieren in den offiziellen Diskursen Rekursionen auf Früh- und Zwangsehen als ‚(sub-)kulturelle Praxis‘. Stattdessen wird ein Fokus auf die physischen und psychischen Langzeitfolgen für die Betroffenen empfohlen, die durch den Bruch ihrer Menschenrechte im Moment der Zwangsheirat und der gesamten darauffolgenden Ehedauer entstehen und sich in einem erhöhtem Risiko innerehelicher Gewalt, wie Vergewaltigungen und physischen Missbrauch, aber auch in einem erhöhten Suizidrisiko niederschlagen. Insbesondere die kontextuelle Verwurzelung von Früh- und Zwangsehen in stark patriarchalischen Familienstrukturen mit ausgeprägten Machthierarchien sollte bei legislativen Formulierungen sowie bei der Entwicklung von Präventions- und Interventionsstrategien berücksichtigt werden, sodass eine frühe Aufklärung von Kindern über ihre Menschenrechte mit einem besonderen Fokus auf Frauenrechte begrüßenswert wäre (vgl. Steenkamp/Stein 2016). Dieser Fokus auf Früh- und Zwangsehen wird durch die Ergebnisse der Interviews und Dokumentenanalyse aus dem EU Fem Roadmap Projekt gestützt, die zudem auf die Notwendigkeit einer breiten Sensibilisierung aller potentieller Akteur*innen hinweist. Das bereits 1948 in Artikel 16 der Menschenrechtskonvention zugesicherte Recht auf freie Ehepartner*innenwahl ist nur dann einhaltbar, wenn die Belange der Betroffenen ernst genommen und bestehende Unterstützungsangebote entsprechend angepasst und ausgebaut werden.

Literatur

- Alanen, Julia (2015): Custom or Crime? (Part I of IV) Catalysts and Consequences of Forced Marriages. In: *American Journal of Family Law*; Vol. 29, 4, S. 227–248.
- Anitha, Sundari/Gill, Aisha (2015): A Moral Panic? The Problematization of Forced Marriage in British Newspapers. In: *Violence against Women* 21, 9, S. 1123–1144.
- BKA(2012): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2012. Bundesministerium des Inneren. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- BKA(2013): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2013. Bundesministerium des Inneren. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- BKA(2014): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2014. Bundesministerium des Inneren. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- BKA(2015): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Bundesministerium des Inneren. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- BKA(2016): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016. Bundesministerium des Inneren. Online unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html.
- BMFSFJ (2009): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe.
- Bülte, Jens/Becker, Raymond (2012): Der Begriff der Ehe in § 237 StGB. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 3/2012, S. 61-67.
- Brantl, Isabelle/Stein, Margit/Völschow, Yvette (Im Erscheinen): Früh- und Zwangsehen in Europa aus gender- und migrationspolitischer Sicht: Ein Überblick über aktuelle Problemlagen in Deutschland. In: Onnen, Corinna (Hrsg.): *Zum Selbstverständnis der Gender Studies: Technik - Raum – Bildung*.
- Chantler, Khatidja (2012): Recognition of and Intervention in Forced Marriage as a Form of Violence and Abuse. In: *Trauma, Violence & Abuse*, Vol. 13(3), S. 176-183.
- Cinibulak, Leyla (2011): Partner choice, arranged and forced marriages. Perspective of young people and their parents in the Dutch multicultural society. In: Tankink, Marian/Vysma, Marianne (Hrsg.): *Roads & Boundaries. Travels in search of (re)connection*. AMB Diemen, S.34-41.
- Council of Europe (2011): Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Council of Europe Treaty Series, No. 210: Istanbul.

- D'Aoust, Anne-Marie (2013): In the Name of Love: Marriage Migration, Governmentality, and Technologies of Love. In: *International Political Sociology*, Vol. 7(3), S. 258-274.
- EU Fem Roadmap (2017): EU-Leitfaden mit Vermittlungswegen für professionelle Erstanlaufstellen in Fällen von Zwangs- bzw. Frühheirat. Online unter: <http://femroadmap.eu/outputs.html>.
- FMU (2017): Forced Marriage Unit Statistics 2016. Home Office, Foreign and Commonwealth Office 2017.
- Foreign and Commonwealth Office/ Home Office 2013: Guidance Forced Marriage. Online unter: <https://www.gov.uk/guidance/forced-marriage#legislation-on-forced-marriage>.
- Gangoli, Geetanjali/Razak, Amina/McCarry, Melanie (2006): Forced Marriage and Domestic Violence among South Asian Communities in North East England. School for Policy Studies, University of Bristol and Northern Rock Foundation, June 2006.
- Gangoli, Geetanjali/McCarry, Melanie/Razak, Amina (2009): Child Marriage or Forced Marriage? South Asian Communities in North East England. In: *Children & Society*, 23 (6), S. 418-429.
- HAIP (2008): Auswertung der Erhebung zum Thema Zwangsheirat 2008. AG – Zwangsheirat. Runder Tisch des Hannover Interventions Programmes gegen Männer Gewalt in der Familie (HAIP). Online unter: https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/allgemeine-infos/allgemein_info_zahlen_5.pdf.
- Kool, Renéé (2012): Step Forward, or Forever Hold Your Peace: Penalising Forced Marriages in the Netherlands. In: *Netherlands Quarterly of Human Rights* 30, 4, S. 446-471.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 12. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Netzwerk gegen Gewalt Hessen (2017): Gewalt im Namen der Ehre. Leitfaden zum Schutz von Menschen, die von sogenannten Ehrverbrechen betroffen sind. Online unter: https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/content-downloads/Gewalt_Ehre_A5_2016-17_Internet_1.pdf.
- Quek, Kaye (2013): A civil rather than a criminal offence? Forced Marriage, harm and the politics of multiculturalism in the UK. *BJPIR*, 15, 4, S.626-646.
- Riedelsheimer, Albert (2010): Clearingverfahren bei Unbegleiteten Minderjährigen. In: Dieckhoff, P. (Hrsg.): *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*. VS Verlag: Wiesbaden, S.63-69.
- Robbers, Gerhard (2008): *Forced Marriages and Honour Killings*. Study 2008. Directorate-General for Internal Policies, Policy Department C, Citizens' Rights and constitutional affairs. European Parliament: Brussels.

- Rude-Antoine, Edwige (2005): Forced marriages in Council of Europe member states. A comparative study of legislation and political interviews. Directorate General of Human Rights: Strasbourg.
- Sabbe, Alexia/Temmerman, Marleen/Brems, Eva/Leye, Els (2014): Forced marriage: an analysis of legislation and political measures in Europe. In: *Crime, Law, Social Change* 62, 2, S. 171-189.
- Steenkamp, Daniela/Stein, Margit (Hrsg.). (2017): *Kinderrechte sind Menschenrechte. Stand, Perspektiven und Herausforderungen*. Münster.
- UN (2014): A/HRC/26/22: Preventing and eliminating child, early and forced marriage. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Human Rights Council 26th session, Agenda Item 2 and 3.
- UNFPA (2012): *Marrying too young. End child marriage*. UNFPA: New York.
- Valerius, Brian (2011): Gedanken zum Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB). In: *Juristische Rundschau Jahrgang*, 10/2011, S.430-434.
- Vereinte Nationen (1948): Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Vereinte Nationen.
- Women Living under Muslim Law (2013): *Child, Early and Forced Marriage: A Multi-Country Study*. Women living under Muslim Law.
- Yerlikaya, Hayriye/Cakir-Ceylan, Esmâ (2011): Zwangs- und Scheinehen im Fokus staatlicher Kontrolle. Eine Betrachtung des jüngsten Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und Verhinderung von Scheinehen im Lichte des Opferschutzes. In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 4/2011, S.205-213.

Inhalt

Vorwort des Herausgebers 7

I. Der 22. Deutsche Präventionstag im Überblick

Erich Marks, Karla Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 22. Deutschen Präventionstages 9

Erich Marks

Herzlich willkommen zur jährlichen Präventionsvermessung in präventions-
hungrigen Zeiten – Deutscher Präventionstag 2017 in Hannover 45

Wiebke Steffen

Der Deutsche Präventionstag fordert die Bereitstellung von Fördermitteln
für Kommunale Präventionszentren 53

Wielant Machleidt

Integration als Kulturelle Adoleszenz! Eine neue Perspektive auf Integration 57

Rainer Strobl, Merle Graupner, Olaf Lobermeier

Evaluation des 22. Deutschen Präventionstages am 19. und 20. Juni 2017
in Hannover 65

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Philipp Basler, Helmut Heitmann, Thomas Martens, René Voigt

Integration junger Flüchtlinge. Das Projekt [ankommen] –
KiezSport mobil 115

Isabelle Brantl, Yvette Völschow, Margit Stein

Früh- und Zwangsehen: Implikationen für die europäische
Soziale Arbeit im Migrationskontext 125

Karin Bruckmüller

Schutz für Menschenhandelsopfer während der „Flüchtlingskrise“ 141

Kerstin Bunte, Shérif Korodowou

Interkulturelle Kompetenz – Grundlage für Gewaltprävention und
Integrationsförderung 155

<i>Michael Fichter Iff, Laura Elmiger</i> Zusammen sicher – Herausforderungen interkultureller Polizeiprävention mit Flüchtlingen	173
<i>Christian Grafl</i> Migration und Kriminalität in Österreich – Was wissen wir wirklich?	181
<i>Dieter Hermann</i> Die Integration von Migranten – ein brauchbares Präventionskonzept?	195
<i>Dieter Hermann, Christian Specht</i> Das Mannheimer Auditinstrument zur Förderung von Sicherheit und Lebensqualität – ein Konzept der rationalen Bewältigung von Herausforderungen	207
<i>Pushpa Islam</i> Frankfurter Modell gegen Extremismus	221
<i>Wulf Köpke</i> Innovative Formen polizeilicher Arbeit mit Migranten Das Hamburger Flüchtlingsprojekt „Vermittlung von Werten und Kriterien für sozialen und beruflichen Erfolg in Deutschland“	227
<i>Helmut Kury, Jördis Schüßler</i> Politische Forderungen im Rahmen einer „Flüchtlingspolitik“	237
<i>Andreas Mayer</i> Für ein gutes Zusammenleben – Herausforderungen der Zuwanderung für die Polizeiliche Kriminalprävention	255
<i>Grygorii Moshak</i> Beitrag des DPT zur internationalen Integration der Kriminalitätsprävention	263
<i>Hildegard Müller-Kohlenberg</i> Balu und Du – Welche Hilfen zur Integration bietet das Mentorenprogramm?	269
<i>Helmolt Rademacher</i> Interkulturelle Konflikte in der Einwanderungsgesellschaft	273
<i>Georg Ruhrmann</i> „Integration“ und (Des)Integration. Herausforderung für die politische Kommunikation	279

<i>Herbert Schubert</i> Sicherheitsaspekte der Unterbringung geflüchteter Menschen in Gemeinschaftsunterkünften	309
<i>Peter Sicking, Hartmut Denker</i> Lions-Quest „Zukunft in Vielfalt“ – Ein innovatives Fortbildungskonzept zur Vermittlung interkultureller Kompetenz.	323
<i>Stella Valentien</i> Bildungs- und Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen mit Kindergarten <i>plus</i>	329
<i>Ulrich Wagner, Johannes Maaser</i> Integration als Prävention (religiös motivierter) extremistischer Gewalt	333
<i>Ohle Wrogemann</i> Traditionsgebundene muslimische Mädchen im Sportverein – Herausforderungen der Integration	339
<i>Eleonore Yassine-Sahyouni</i> Prävention ganzheitlich umsetzen – Hamburgs Konzept gegen religiös begründeten Extremismus und Muslimfeindlichkeit	351
III Autorinnen und Autoren	365